Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1843)

Artikel: Militärdepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415852

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Militärdepartement.

1. Organische Arbeiten.

Da der Stand Bern fünf Compagnien Cavallerie zum Bundesheer zu liefern hat, bis dahin aber deren nur vier im auszügerpflichtigen Alter besaß, sich bei denselben indessen hin- länglich überzählige Mannschaft, wie auch Officiere befanden, um eine fünfte Compagnie bilden zu können, so wurde zur Zusammensehung einer solchen geschritten und es hat nun der Stand Bern der daherigen Forderung ein Genüge geleistet.

II. Beränderungen im Mannschaftsbestand.

Ernennungen und Beförderungen. Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officieren ernannt 19 und von Unterofficieren zu Officieren befördert 16 3m Jahr 1843 erfolgten Officierbeforderungen: bei'm Auszug 79 bei der Landwehr 46 Die Bahl der im eidgenöffischen Generalstab sich be= findenden bernischen Officiere beträgt 32 nämlich, Combattanten: 2 Dberften, 4 Dberftlieutenanten, 6 Majoren, 4 Hauptleute, 3 Lieutenants; Nichtcombattanten: 2 mit Oberstenrang, 3 mit Majordrang, 5 mit Hauptmannsrang.

Im Mannschaftsbestande fanden folgende Veränderungen Statt:

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedes nen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1974 Mann. Dagegen wurden ordentlicher Weise nach gesetzlich vollendeter Auszügerdienstpflicht zur Landwehr versetzt 950 Mann und wegen erreichtem gesetzlichem Alter gänzlich entlassen 613 Mann.

Außerdem fand folgender Abgang ftatt:

Verstorbene 108, Entlassene aus verschiedenen Gründen 249, Vermißte 25, Total 995 Mann.

Erlaubnißscheine wurden durch den Oberstmilizinspektor ertheilt, um sich aus dem Kanton zu entfernen: an Auszüger 374, an Landwehrmänner 21, zusammen 395 Mann.

Der Stand der bewaffneten Macht ist auf 31. December 1843 wie folgt:

Die zwei Landwehrbataillone Nr. III und IV wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichen Falls für die vollständige Stellung des Bundescontingents die Bataillone Nr. XIII und XIV zu ersehen.

III. Instruktionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Refrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in frühern Jahren, auf einen Tag.

Auch in diesem Jahre wurde ein militärisch-wissenschaftlicher Eurs abgehalten, und zwar vom 9. Januar bis 1. Februar, und so wie bei frühern nahmen 12 Officiere daran Theil, nämlich 3 Oberstlieutenante, 1 Commandant, 2 Majoren und 6 Aidemajoren. Derselbe erstreckte sich auf die nämlichen Fächer, wie die vorhergehenden, nämlich: Unterricht in der Artilleriewissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung von Truppen, Dislocationen, Reiten z. Es wurden dazu täglich 6 Unterrichtsstunden verwendet.

Die Refruten des Geburtsjahres 1823 wurden gesetlicher Vorschrift gemäß im Laufe des Jahres 1843 instruirt, bewaffnet und ausgerüstet.

Mit den Refruten der betreffenden Waffengattungen wurs den instruirt:

2 Compagnien Cabres ber Artillerie,

2 " " Scharfschützen,

24 " " Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 25.

Behufs der gesetzlichen Wiederholungscurfe, so wie theil= weiser Vervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

Zwei Compagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (Nr. 2 und 5).

In Befolgung der Vorschrift des S. 131 des Militärges setzes und infolge der vom Großen Rathe geschehenen desfallssigen Geldanweisung im Büdget fand im Jahr 1843 ein Canstonalübungslager Statt. Dasselbe wurde vom 25. Juni bis 8. Juli auf der eidgenössischen Allment bei Thun abgehalten und war zusammengesetzt aus:

Zwei Compagnien Artisterie, Nr. 1 und 3, unter bem Commando des Herrn Major Duiquerez;

zwei Compagnien Cavallerie, Nr. 1 und 3, unter Commando bes Herrn Major Miescher;

zwei Compagnien Scharfschützen, Nr. 7 und 8; drei Bataillonen Infanterie, Nr. 1, 10 und 12.

Aus ökonomischen Rücksichten wurden von den Infanteriesbataillonen nur die fünf jüngern Jahrgänge aufgeboten. Die Gesammtlagermannschaft betrug mit Inbegriff des Generalsstabes und eines zum Aufschlagen des Lagers einberufenen Sappeurdetaschements im Ganzen 2566 Mann.

Der Pferdbestand belief sich auf 256.

Um das Gelingen des Lagerzwecks möglichst zu sichern, waren der Generalstab und die Stabsofficiere der Insanterie nebst einem Theil des Stabspersonals zu einem Vorunterricht von vier Tagen in Bern und die Cadres der Insanteriebatailsone und beider Scharsschüßencompagnien zu einer solchen von drei Tagen auf den Corpssammelplätzen unmittelbar vor dem Bezug des Lagers einberusen worden. Die Bataillonsstäbe nahmen auch Theil an diesem Unterricht. — Die Cadres der Artillerie wurden acht Tage vor den Compagnien und diese acht Tage vor Bezug des Lagers einberusen.

Trot der — Anfangs mehrere Tage andauernden ungünstigen — Witterung, die beinahe alle Uebungen unmöglich machte, wurde in der übrigen sehr beschränkten Zeit sehr Besriedigendes geleistet.

Die eidgenössische Militärschule in Thun besuchten:

Soldaten; 1 Officier, 1 Tambour, 14 Unterofficiere und

Artillerie: 4 Officiere, 2 Trompeter, 25 Unterofficiere und Soldaten;

Train: 1 Officier, 1 Pferbearzt, 17 Unterofficiere und Solbaten.

Auch in diesem Jahr genoß das Instructionspersonal, wie früher, an Winterabenden Unterricht im Schreiben und Rechnen.

IV. Mufterungen und Inspectionen.

Es fanden im Laufe Diefes Jahres flügelweife Mufteruns gen Statt:

Im Frühling:

Ueber das zweite Landwehrbataillon zu Fraubrunnen und im Sand; über das fünfte Auszügerbataillon zu Langnau und Trachselwald;

über das neunte Auszügerbataillon zu Meikirch und Güms minen; über das eilste Auszügerbataillon zu Affoltern i. E.

Im Spätjahr:

Ueber das erste Landwehrbataillon zu Riggisberg und Bethlehem;

über das dritte Landwehrbataillon zu Thun und Kiesen; über das vierte Landwehrbataillon zu Interlaken und Zweisimmen.

Den 6. Juli bestanden die zwei Scharsschützencompagnien Nr. 7 und 8 während ihrer Instruktion im Lager eine eidgenössische Inspection; so wie dieß ebenfalls den 11. October in Bezug auf die Artilleriecompagnien Nr. 2 und 5 nach genofsener Vorinstruction von drei Wochen der Fall war.

Die militärische Haltung der vier Landwehrbataillone war im Allgemeinen viel besser als bei der ersten Musterung, welche vor zwei Jahren Statt fand; ebenso zeigte sich auch der Zusstand der Wassen und der Kleidungen weit befriedigender, was einerseits der bessern Besorgung und vermehrten Sorgsalt und anderseits dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die ältesten Jahrsgänge nicht unter die Wassen berusen worden.

Wegen der schlechten Witterung fonnte nicht überall im Freien, wie es zu wünschen gewesen wäre, manövrirt werden.

An solchen Orten, wo es die Witterung zuließ, wurden die Handgriffe auf befriedigende Weise vollzogen; die Ladung und die Feuer ließen hinwieder manches zu wünschen übrig. Im übrigen war die Mannschaft sehr ruhig und willig und das Betragen tadellos.

Leider war bei Anlaß der Musterung über die Auszügersbataillone das Wetter ebenfalls sehr regnerisch, so daß auch nicht überall mit der Mannschaft die beabsichtigten Uebungen vorgenommen werden konnten und man sich daher mit der Inspection der Waffen und der Ausrüstung begnügen mußte. Indessen da wo es sich thun ließ, sielen die Uebungen im Allsgemeinen befriedigend aus, und mit dem gehorsamen, ruhigen und anständigen Betragen der Mannschaft katte man auch alle Ursache zufrieden zu sein.

Die eidgenössischen Inspectionen betreffend, so sind die dießfalsigen Berichte noch zu gewärtigen.

V. Rriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Der Geist der Subordination und guter Wille herrschten fortwährend sowohl bei den Refruten als bei den in Instruction berufenen Corps. Bei einer mit angemessener Strenge geführten Leitung wird der Sinn für Ordnung und militärisschen Gehorsam sich je länger je mehr besestigen, so daß von den Truppen des Standes Bern auch in dieser Beziehung Bestriedigendes erwartet werden darf. Wesentliche Disciplinars vergehen ereigneten sich wenige; die vorgefallenen waren meist geringer Natur.

So wie der bedauerliche Zustand der Armatur im Jahre 1842 den Regierungsrath veranlaßt hatte, einen dießfallsigen Tagesbeschl zu erlassen, so zeigten die Inspectionen im Jahre 1843 durch zahlreiche Erscheinungen von unreinen Wassen, wie nöthig eine solche Maßregel gewesen. — Es wurden dann auch im Lause dieses Jahres von den wegen vernachläßigter Bewasse

nung bei den verschiedenen Anlässen aufgezeichneten Soldaten 339 Mann nach Bern einberusen und erst nach erwiesener bestriedigenden Instandstellung ihrer Waffen entlassen. Dieselben erhielten zwar Verpslegung, allein keinen Sold. Da der Staat dem Militär die Waffen in vollkommen gutem Zustande in die Hände liesert und der Mann über Reinigung und Unterhalt seiner Waffen gründlichen Unterricht erhält, so kann der schlechte Zustand derselben nur strasbarer Nachläßigkeit zugeschrieben wers den und es haben die Betreffenden die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beizumessen. *)

Bei fortgefetzter durchgreifender Ausführung der Vorschrift des Tagesbefehls darf man zuverläßig dem baldigen Verschwins den dieses großen, in ökonomischer und dienstlicher Beziehung höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstandes entgegenschen.

Bestrafungen wegen unbesugten Schießens fanden nur zwei Statt, was wohl den unausgesetzten Ermahnungen und Einschärfungen, so wie ganz vorzüglich der unnachsichtlich strensgen Vollziehung des Tagesbesehls vom 11. September 1837 zuzuschreiben ist, so daß dieses alte Grundübel, welches in frühern Zeiten fast alljährlich Unglücksfälle herbeisührte, beinahe als ausgerottet betrachtet werden fann.

^{*)} Singegen tamen von zwei verschiedenen Seiten Bemerfungen in ben Amtsberichten ein: ber eine Bericht rugt, bag ber Solbat, wenn fich an feinen Waffen etwas Schadhaftes zeige, nach Bern tommen muffe ohne Sold, was bie aus entferntern Gegenden Rommenden weit empfindlicher treffe, als die Näherwohnenden; ber andere Bericht rugt fodann, bag, wie ber Kall ichen vorgefommen, Baffen von ausge= tretenen Militärs in gutem Zustande abgefandt worben, aber in fclechterem Buftand im Beughaus angelangt feien, wofur ben Betreffenden eine Entschädigung auferlegt worden. Um ficherften werben Die Militars fid vor Schaben huten, wenn fie bafur gehörig Sorge tragen, daß ihre Waffen in gehörigem Zuftand eingeliefert werben, zu welcher Forderung ber Staat bei feinen großen baherigen Opfern gewiß wohl berechtigt ift, wenn auch zugegeben werben mag, was ein britter Bericht bemerkt hat, daß bie gange Militarpflicht ben Mermern barter treffe ale ben Reichern.

Das Kriegsgericht hatte im Jahr 1843 zwei Sitzungen und verurtheilte:

- 1) wegen Verletzung des Hausrechts einen Trainsoldat zu einem Monat Gefängnißstrase, einen Soldat der ersten Jägercompagnie des V. Bataillons zu drei Wochen Gestängnißstrase, und einen Tambour des nämlichen Batails lons ebenfalls zu drei Wochen Gefängnißstrase; ferner alle drei in solidum und zu gleichen Theilen zur Entschädigung an die Damnisisaten und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349;
- 2) wegen Dienstverweigerung einen Soldat der ersten Jägercompagnie des XI. Bataillons zu sechs Monaten Gefängnißstrase und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349.

Die Anklagekammer hatte im Jahr 1843 vier Sitzungen.

Sie versette in Anklagezustand:

- 1) einen Soldat (vorbemeldt), wegen Dienstwerweigerung;
- 2) einen Soldat der dritten Füsiliercompagnie des VII. Bastaillons, wegen Ausbleibens vom Jurafeldzug im Jahre 1836, die Erledigung dieses Falles fällt in das Jahr 1844;
- 3) einen Officier des X. Bataillons, wegen einfacher Körperverletzung, die Erledigung dieses Falles fällt wegen Krankheit des Betreffenden in das Jahr 1844.

In den folgenden Fällen hingegen beschloß die Anklages fammer, es sinde die Anklage nicht Statt:

- 1) in Sachen eines Soldaten der zweiten Sappeurcompagnie, wegen Körperverletzung;
- 2) in Sachen eines Soldaten des VIII. Bataillons, wegen Körperverletzung aus Fahrläffigkeit;
- 3) in Sachen eines Soldaten des VII. Bataillons, wegen Verdacht Diebstahls und Betrugs.

Das Cassationsgericht war auch während des ganzen Jahres 1843 niemals im Fall sich zu versammeln.

VI. Ariegscommisariat.

Rechnungswesen.

Die finanziellen Verhandlungen bestunden in Folgendem:

- 1) In der endlichen Erledigung der Verhandlungen über die dem Canton Vern auffallenden Kosten des im Jahr 1842 abgehaltenen eilften eidgenössischen Uebungslagers;
- 2) in den ordentlichen allgemeinen finanziellen Verhandlungen.

Resultat:

Fr.	2,036.	59
"	387,260.	80
Fr.	389,297.	39
"	386,351.	
Fr.	2,946.	30
den	erforderli	chen
e.		
	" Fr. " Fr.	Fr. 2,036. " 387,260. Fr. 389,297. " 386,351. Fr. 2,946. ben erforderli

Die Kosten des in diesem Jahr abgehaltenen Cantonalübungslagers haben den daherigen Büdgetansatz um Fr. 14,802. 79 überschritten, welche Mehrausgabe durch zweckmäßige Unschaffungen von Lagergeräthschaften und vortheilhafte Cinrichtungen für die Zukunft von bleibendem Nußen verursacht wurden.

Dagegen wurden auf verschiedenen andern Büdgetansäßen bedeutende Ersparnisse erzweckt; daher wenn die nicht vorgessehenen Fr. 2036. 59 für das eidgenössische Uebungslager pro 1842 nicht in Betracht gezogen werden, im Grunde auf den allgemeinen Militärausgaben nur ein Ausfall von Fr. 909. 80 Statt fand.

Kleibung swefen.

Berzeichniß über die im Jahr 1843 an die Truppen verabfolgten neuen Militärkleidungsftücke.

Zägerdekorationen.	468	468
		
Anmafden.	42 110 - 111 1610	1873
. Istinäntel.	74	47
Sträuße.	4	4
.nottolungD	26 18 —	47
Edjulterblätter.	16 169 —	185
Reithofen.	89 44 —	133
golen.	42 108 — 112 1605	1867
Röde.	42 197 46 111 1603	1999
.Loin(blF:	42 188 44 111 1605	1990
Waffen.	Sappeur	Lotal

In Uebereinstimmung mit dem neuen eidgenössischen Milistärkleidungsreglement sind die Reithosen der Trainsoldaten, bloß unten mit 9 Zoll hohem Leder besetzt, aberkannt und durch solche nach der Bestimmung des eidgenössischen Reglementst, ganz mit Leder versehen, ersetzt worden. Ferner erhielten die eintretenden Recruten für das Sappeurcorps, statt den bisherigen messingenen Schulterblättern, rothe wollene Epaulettes nach eidgenössischer Vorschrift.

Aus dem Kleidungsmagazin-Vorrath wurden in diesem Jahre 1070 noch brauchbare Kaputröcke nach neuer Ordonnanz umgeändert, und in Vorrath neu angeschafft:

700 Infanterie-Caputröcke, 200 Scharfschützen-Caputröcke, 900 Stück.

Für den Casernendienst wurden folgende Gegenstände ans geschafft: 207 Schüsseln von Zinn, 62 Matrazen, 50 Kopfspolster, 275 Bettbecken, 271 Leintücher, 100 Bettstellen.

Das eidgenössische Militärreglement bestimmt die tägliche Besoldung eines Majors ohne Nationsvergütung auf Fr. 5. Da man aber fand, daß diese Besoldung für einen Major, gegenüber derjenigen eines Hauptmanns, in keinem Verhältniß mit seinen Functionen, seiner größern Verantwortlichkeit und der Anlässe zu Mehrausgaben stehe, und daß es somit in der Billigkeit liege, alles dieses durch eine angemessene Solderhöhung zu berücksichtigen, hat der Große Rath auf den vom Regierungserath empschlenen Antrag des Militärdepartements, den 21. Juni 1843 beschlossen: daß die Majore, neben den ihnen nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement noch zukommenden Vergütungen für Mundportionen, Fourage-Nationen und Basgage-Geldern zc. für jeden Diensttag im Cantonaldienst eine sire Besoldung von sieben Schweizerfranken zu beziehen habe.

Bei Einführung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüftung der Truppen aller Waffengattungen

ward erkannt: für diesenigen Unteroffiziere der Landwehr, welche wegen Beförderung im Falle sind, nach §. 92 der Militairs Berfassung auf die Gradauszeichnungen und das Seitengewehr Anspruch machen zu können, die noch vorräthigen Seitenges wehre nach bisheriger Ordonnanz zu bestimmen; hingegen für alle angehenden Offiziere des Auszugs sich künftighin ausschließlich an die neue eidgenössische Ordonnanz zu halten.

Bisdahin ward dem Kriegs Commissariat überlassen, für die Herbeischaffung der benöthigten Trainpferde, sei es für Uebungslager, Instruktionen oder Feldzüge zu sorgen: ungesacht in dieser Beziehung keine Mißbräuche statt fanden und dabei stets gewissenhaft im Interesse des Staats gehandelt wurde, so glaubte dennoch das Militair Departement grundsfählich bestimmen zu sollen, künftighin auch für dergleichen Liesferungen, gleich wie alle übrigen, die öffentliche Concurrenz eintreten zu lassen.

In Vetreff der Pferdschatzungen, so hatte man sich bis dahin nach den eidgenössischen Vorschriften gerichtet; allein da man allen denjenigen die im Falle sind, Pferde halten zu müssen, in dieser Beziehung die größtmögliche Sicherheit gewähren wollte', so ward in Betreff der Schatzung der Pferde, nach einem angenommenen Regulativ, eine Commission aufgestellt, bestehend aus dem Kriegs = Commissair als Präsident oder an dessen Stelle sein Adjunkt und vier Mitgliedern und eben so viel Suppleanten, welche über Annahme und Schatzung der Pferde der reitenden Jäger, der Stabsossiziere und des Trains entscheidet.

VII. Zeughaus: Amt.

Zur Bewaffnung der Refruten und Milizen wurden gesliefert:

Flinten 1561, Pistolen 86, Säbel und Waidmesser 1020 nebst zugehörendem Lederzeng.

Un Scharfschüßen = Refruten sind verkauft und sogleich wies der ergänzt worden: Stuper 55. Von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft sind eingelangt:

Flinten 397, Pistolen 34, Säbel und Waidmesser 464. In der Büchsenschmied » Werkstätte wurde reparirt: Flinten 1476, Stuper 62, Pistolen 80.

Daß die Zahl dieser Waffen kleiner ist als früher, rührt davon her, daß die Büchsenschmiede so viel möglich mit Umsänderung der Steinschloßgewehre beschäftigt wurden.

	Angelfutter.	Stüd. 24920	48840
Uebersicht der während dem Jahre 1843 verbrauchten Munition.	3ündfapfeln.	Stüd. 29300	59450
	Blei.	##. 3730 750	4480
	Scharfe Patronen.	Stüd.	21000
	Blinde Patronen.	©tüd. 1520 40020 4500 3300 5980 199660	198 255580
	Granaten.	Stüd. 171 — — — 27	198
	Aanonentugeln.	Stüd. 391	089
	Flintenpulver.	#	1249
	Geschüßpulver.	#. 2233	4519
	Truppen≤ Gattungen.	Artillerie Cavallerie Saparffdüßen Infanterie Subentencorps Normalanstalt Artillerie Cavallerie Safanffdüßen	
	Bei den Anläßen.	Für: die Infruction " " " " " " " " " " " " " " " " " "	

Die Lagerung ber Truppen erforderte 844 Zelten und Gewehrmantel.

Der eidgenössischen Militärschule wurde gegen Miethzins einiges Positionsgeschütz und Lagergeräthe geliefert.

Bou neuen Anschaffungen sind zu nennen:

- 40 Baar Bercuffionspiftolen.
- 500 Percuffioneflinten.
- 100-Waidmeffer.
- 806 Infanterie-Patrontaschen mit Riemen, Bajonetscheiben und Flintenriemen.

Ferner:

- 20 Bagtrompeten.
- 30 Feldkochgerathe für Offiziere.
- 20 Pferdgeschirre mit Satteln und Padfiften.

Endlich sind aus dem Betrag der Einnahme für den Canton Tessin verkauftes Material 39 Zelte nach neuem Modell angeschafft worden.

Auf 31. Dezember 1843 betrug ber Vorrath an brauchsbaren Infanterieslinten nicht mehr 8000 Stück, und diese Zahl wird sich ungeachtet der nun seit zwei Jahren stattsindenden Anschaffung von 500 Flinten per Jahr, mehrere Jahre noch vermindern, weil die Bewaffnung der Refruten nahe an 1600 Stück erfordert und dagegen höchstens 800 Flinten von ausges dienter und ausgetretener Mannschaft eingehen. Die Vermehrung des Flintenvorraths ist daher ein sehr dringendes Bestürfniß.

Nachdem die von der Eidgenossenschaft zu liefernden Most elle und Bestandtheile eingelegt waren, wurde gleich mit Ansang des Jahres die Umänderung der Steinschloßslinten zu Percußionösslinten, eifrig betrieben, so daß bereits im October 811 Stücke dem Eidgenössischen Inspektor vorgewiesen wers den konnten, welche sämmtlich als vorschristsmäßig mit dem eidgenössischen Stempel bezeichnet worden sind. Bis Ende

Jahres erhielten 1017 Flinten für die Infanterie die Percussionss Einrichtung.

Um die Umarbeitung der Steinschloßgewehre in Percussionszündung zu befördern, fand sich das Militär Departement veranlaßt, die Waffen nicht nur von der mit Ende 1843 gänzslich entlassenen Mannschaft, sondern zugleich anch von dem ältesten noch dienstpslichtigen Jahrgang absordern zu lassen, das mit die gleichförmige Bewassnung der einzelnen Bataillone beisbehalten und der Zweck möglichst schnell erreicht werden könne. Jene Milizclasse vom Geburtssahr 1805 bleibt nichts destowes niger verpslichtet, ihre übrigen Militär Effekten so zu untershalten, daß sie auf ersten Ruf in Reih und Glied zu treten im Stande ist. Auf diese Weise werden schon bis Ende Mai 1844 drei Bataillone, nebst den für diese Corps einrückenden Refruten, mit Percussionsgewehren versehen werden können. Die neu eingerichtete Büchsenschmied Werkstätte bietet nun den ersorderlichen Raum zur Vermehrung der Arbeiter dar.

An Flintenpatronen sind im Jahr 1843, . 61,570 nach der neuen Vorschrift umgearbeitet, und . 29,250 neu verfertigt.

Schon in frühern Zeiten und besonders bei Anlaß der während den Cantonal-Lagern statt gehabten größern taktischen Nebungen der Truppen, zeigte sich der gänzliche Mangel an Brückengeräthe sowohl zum Nebergang von Gräben u. s. w. als von Flüssen und Gewässern sehr fühlbar. Das Militär-Departement, die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht nur in Bezug auf die Manoeuver's, sondern in Hinblik auf die Größe und hauptsächlich die Lage unseres Flußgebiets und auf das durchsschnittene Terrain überhaupt, — vor allem für ernstere Fälle, wohl einsehend, erkundigte sich durch sein Präsidium über das in den deutschen Bundesstaaten und namentlich in Würtemberg eingesführte Militärbrückensystem des Destreichischen Obersten von Birago.

Die empfangenen Nachrichten so wie die ausgesprochene

Bereitwilligkeit der Königl. Würtembergischen Militärbehörde veranlaßten nun das Departement auf ihr Anrathen, den Zeughaus Direktor nach Ulm, dem Uebungsplaß der Würtems bergischen Pionniere (zugleich auch Pontonniere) zu senden, um über das genannte System möglichst vollständige Auskunft zu erhalten. Derselbe fand nicht nur die beste Aufnahme, sondern es wurden ihm mit höchstverdankenswerther Gefälligkeit alle zu genauester Kenntnißnahme des Gegenstandes erforderliche Angasben mitgetheilt, und bei den Uebungen der Gebrauch, und die Verwendung des Materials selbst, nachgewiesen. Auf den erstatteten Bericht hin beschloß nun das Militär Departement den Antrag zur Anschaffung eines für unsere Verhältnisse ans gemessenen Militärbrückentrains nach Virago'schem System vor obere Behörde zu stellen, welches jedoch erst im Jahr 1844 geschehen konnte.

Auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß nicht entschieben worden ift, ob Stuber für die ichon einmal die Vergütung von Fr. 60 bezahlt worden ift, mehr als einmal auf die fragliche Vergütung Anspruch machen können, hat das Militär-Departement, um in diefer Sache nicht langer Zweifel obwalten zu laffen, beschloffen: es fonne fur einen Stuter unter feinen Umständen mehr als Fr. 60 Bergütung bezahlt werden; um diese volle gesetliche Vergütung ansprechen zu können, muß für ben betreffenden Stuper noch nie eine Bergutung bezahlt worden, muß der Stuger genau nach Ordonnanz verfertigt, von der Brüfungs = Commission gut befunden und bezeichnet worden fein und noch nie in zweiter hand beim Corps ge= bient haben. Jeder Stuter ber jum zweitenmal der Stuter-Prüfungs = Commission vorgelegt und angenommen ward, foll mit ber Bahl 2, zum brittenmal mit ber Bahl 3, u. f. w. bezeichnet werden. Sat ber Stuter während 20 Jahren bei einem ober bei mehrern Schüten gedient, fo bezahlt ber Staat feine Vergütung mehr für benselben; und hat der Stuter während einer kurzen Zeit beim Corps gedient und dafür infolge §. 79 der Militär » Verfassung eine Rückvergütung statt gesunden, so fann später in keinem Fall für denselben ein Beitrag ausbezahlt werden, der diese Rückvergütung übersteigt, 2c. Mittelst dieses Regulativs beabsichtigte man einerseits der Verschlimmerung der Scharsschützen » Bewassnung vorzubeugen und anderseits den Staat vor zwecklosen Auslagen zu bewahren.

In Vollziehung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, wurden Modelle von Offizierssäbel für Fußtruppen und für Cavallerie, aufgestellt, um in Zukunft sich darnach zu richten.

Nachdem die Ansichten der betreffenden Chefs de Corps über die definitiven Ausbewahrungsorte der Fahnen — sowohl der Auszüger = als auch der Landwehrbataillone — eingeholt wurden, hat das Militär = Departement bezüglich auf diesen Gegenstand beschlossen: Die Fahnen sollen künstighin entwe der im hiesigen Zeughause oder aber je nach den Lokalitäten, auf einem Amtsit ausbewahrt werden, demgemäß der Ausentshaltsort der Fahnen der Auszüger = und Landwehrbataillone bestimmt wurde.

Bei Anschaffung für Material für das Zeughaus, ward bis dahin der Grundsatz sestgehalten, daß auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gleichförmigkeit desselben gesehen werden müsse; somit wurden die daherigen Lieferungen und Arbeiten zu möglichst billigen Preisen an denjenigen vertheilt, die im Stande waren den verlangten Forderungen zu entsprechen. Das Militär Departement indessen sindend, daß zwar das Zeughaus-Amt bei diesen Anschaffungen sich weder Vorwürse noch Mißetrauen von Seite oberer Behörde zugezogen, daß aber in der Regel durch freie Concurrenz alles dieses immer eben so gut als auf dem bisherigen Fuß erreicht, und vermittelst dessen die Zahl tüchtiger Arbeiter vermehrt werden kann, ertheilte die Weisung, die erforderlichen Bedürsnisse für das Zeughaus, da wo es immer thunlich ist, künstighin ausschreiben zu lassen.

VIII. Schütenwesen.

Auch in diesem Jahr hat sich überall viel Sinn und Eifer für das Schützenwesen an den Tag gelegt.

Von 1172 Mann Scharsschüßen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, welche zu den Schießübungen verspslichtet sind, haben sich reglementarisch vorgeübt: 851 Mann; hingegen erscheinen entweder als unsleißig, beurlaubt, als sonst entschuldigt oder als gar nicht reglementarisch vorgeübt 321 Mann. Die Unsleißigen wurden den betreffenden Kreiss Commans danten zur angemessenen Bestrafung ausgegeben.

Vom Militär = Departement wurden nach Untersuchung sanktionirt und passirt:

- 2 Reglemente für Amtoschüßen = Gefellschaften.
- 2 " Unterabtheilungen,
- 15 Rechnungen für Umtofdugen = Gefellichaften,
- 21 " Unterabtheilungen.

Die nicht überall mit gehöriger Genauigkeit abgefaßten Schießtabellen von den Amtöschüßen-Gesellschaften veranlaßten auch in diesem Jahre Munitions- Vergütungs-Reclamationen von Scharsschüßen, die man alsogleich zu prüfen und zu erlebigen sucht.

Wie im vorhergehenden Jahre wurden 1843 an 21 Schüßen Wefellschaften Bewilligungen zu Abhaltung von Freisschießen ertheilt und an sechs davon Ehrengaben gesprochen, nemlich an 4 je einen Ordonnanzstußer, an Interlaken den nemlichen Standstußer, der letztes Jahr von da zurüffam, weil damals das beabsichtigte Freischießen nicht abgehalten wurde. Die Kantonal Schüßen Wesellschaft erhielt bei Anlaß des Cantonalschießens in Langenthal einen Staatsbeitrag von Fr. 500.

Infolge einer an sämmtliche Amtsschützen Gesellschaften aberlassenen Einladung, auf einen gegebenen Zeitpunkt Begehsen, sei es um einen Staatsbeitrag, sei es um eine Bewilligung zu Abhaltung von Freischießen einzureichen, um hinsichtslich der büdgetirten Fr. 1000 eine gleichmäßige Vertheilung zu bezwecken, wurden an 19 Schützen Gesellschaften verhältnissmäßige Beiträge an Baukosten von Schießständen erkannt, wovon jedoch nur 9, welche die Vollendung des devisirten Baues bescheinigten, die ihnen gesprochenen Beiträge bezogen.

IX. Militär : Sanitätswesen.

Garnisons = Dienft.

Die Zahl ber zur Instruktion, in das Lager und zu Musterungen einberufenen Truppen betrug 10,361 Mann.

The Annual Control of Management of States and Control of States a	1 1	J			
Zimmerfranke waren .	×			613	Mann,
und im Spital verpflegt	•	•	:•:	339	"
von diesen wurden als geheilte	entle	issen	•	279	"
als convalescent oder besser	•	•	•	13	"
als dienstunfähig	•		5 - 8	35	"
verstorben	:•:	•		5	"
und verbleiben auf 1. Januar	1844		•	7	"
,				339	Mann.

Diese 339 Spitalfranken genoßen im Ganzen im Spital 4711 Pssegetage; für die Militärkranken betrifft es aber davon nur 3485 Pssegetage, welche Fr. 2,130 80 Rp. kosteten, was für einen Militär betrug 61 498/3485 Rp., dazu an Arznei 31 Rp. im Ganzen per Tag 92 rp., Verwaltungs = und Besoldungs fosten nicht inbegriffen.

Der Sanitätsbienst des Cantonallagers wurde unter der Leitung des Oberfeldarztes durch einen Theil der Militärärzte der betreffenden Lagertruppen besorgt.

Laut ben Rappörten famen im Lager während 13 Tagen

586 Kranke" und Unpäßliche vor, von welchen 63 Mann in ben Spital aufgenommen wurden mit 183 Verpflegungstagen.

63 Mann.

691 Mann.

Von 2034 untersuchten Refruten ic. waren 1886 mit Impfnarben beutlich versehen, 1 mit Pokennarben, und 147 zeigten keinerlei Impfnarben.

Außer der Leitung und Aufsicht der hiervor angeführten fanitarischen Dienstangelegenheiten während dem Jahre 1843 war der Oberfeldarzt im Fall als Magazin = Verwalter zum Behuf des Lagers sowohl die gesammte Spital = Ausrüstung, als diejenige des feldärztlichen Materials zu besorgen.

Beim militärärztlichen Personale fanden folgende Mutationen statt:

Bei der Sappeur = Compagnie Nr. 1 wurde die Arztstelle durch Beförderung vakant.

Aus dem Militärdienst entlassen:

1 Bataillons = Argt, 1 Ambulance = Argt 1ter Claffe.

In die Landwehr versett:

1 Arzt der Artillerie.

In die Ambulance:

1 Arzt 1ter Classe, — badurch wurden im Auszug vafant und neu bestellt:

1 Sappeur=Arzt, 1 Artillerie = Arzt, 2 Bataillondärzte, 2 Unterärzte, als Kreisarzt — 1 Arzt im Iten Militairfreis zu Schwarzenburg.

X. Werbungs:Commiffion.

Das Berner-Regiment in königl. sicilianischen Diensten erhielt von hier aus einen Zuwachs von 112 Recruten, die der Commission vorgestellt und von derfelben angenommen wurden.

Hingegen wurden 19 reuig gewordene Recruten unter Vorbehalt der Vergütung der ergangenen Kosten, sowie auch für das leichtsertige Handgeldnehmen zu Aushaltung einer Gesfangenschaftsstrafe von ein oder zwei Tagen freigesprochen.

Die von dem Regiment eingefandten Etats für die zwei Semester von 1843 verzeigen bei demfelben folgende Mutationen:

- 50 Todesfälle, worunter 6 Selbstmorbe,
- 45 Unteroffiziers und Soldaten verabschiedet,
 - 4 Offiziers=Ernennungen,
- 144 Mann beim Regiment angeworben,
 - 1 Mann von einem andern Schweizer-Regiment übernommen,
 - 3 Mann in ein anderes Schweizer-Regiment übergegangen,
 - 4 Deferteurs,
 - 7 friegsgerichtlich verurtheilt, wovon 3 zu 4 Jahr, 1 zu 5 Jahr, 1 zu 8 Jahr öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen, 1 zum Wegiagen, 1 zu schmählicher Erschießung.

Infolge einer königlichen Verordnung vom 23. April 1842 ward vorgeschrieben, daß künftighin rücksichtlich der Massagutshaben der Verstorbenen bei den sicilianischen Schweizer-Regismentern vor allem aus das Vorhandensein von legitimen Erben und in welchem Verwandtschaftsgrad bescheinigt werde, und daß einem solchen amtlichen Document die Quittungen der Cantonalbehörden beigefügt werden müssen.

Bisdahin erhielt die Werbungs-Commission mit den Semesteretats zugleich auch die Massaguthaben der Verstorbenen beim Berner-Regiment und forgte dann dafür, daß dieselben den betreffenden Erben richtig zukamen, so daß in dieser Bezieshung keinerlei Unordnungen je statt gefunden haben.

Gegen den neuen, mit weitläusigen Formalitäten verbuns denen Modus glaubte man in Berufung auf die §§. 40 und 94 der Capitulation Vorstellungen machen zu sollen; allein da dieselben kein Gehör fanden, so unterzog man sich am Ende einstweilen dieser Vorschrift, um die Ausrichtung der Massaguthaben von Verstorbenen während den Jahren 1841, 1842 und 1843 nicht länger aufzuhalten, worauf die größtentheils unvermöglichen Erben mit Ungeduld warteten und nicht begreifen konnten, warum man ihnen die Nachlässe ihrer Anverwandten so lange vorenthielt.

XI. Reitbahn.

Auf derfelben wurde Unterricht ertheilt:		
1) an Civilpersonen	1661	Stunden.
2) an Offiziere, Cadetten und Studenten	758	"
im Ganzen	2419	1/
im verfloffenen Jahr	27 38	"
mithin weniger	319	Stunden.

XII. Berschiedene Verwaltungsgegenstände.

Der beschwerliche Dienst, dem sich das Instructions-Personale zu unterziehen hat, und wobei schon einige Instructoren ihre Gesundheit ausopserten, so daß sie für den Dienst untauglich wurden und deßhalb entlassen werden mußten, erzeugte bei dem Militärdepartement den Gedanken, ob es nicht der Fall sein dürste, für das Instructionscorps eine Invalidencassa zu erzichten, um aus derselben diesenigen zu unterstüßen, welche nach einer gegebenen Dienstzeit außer Stande sich besinden, länger zu dienen; indem es nicht billig und gerecht schien, Gebrechens halber unbrauchbar gewordene Instructoren alsdann zu verabscheiden und sie in ihrem vorgerückten Alter ihrem Schicksal hülssos preiszugeben.

Das Militärdepartement fühlte zwar wohl, daß eine folche Invalidencasse neben ihrer nicht verkennbaren Zweckmäßigkeit vielleicht mehr oder weniger auch ihre Nachtheile barbieten möge; indessen kann solches gegen den Nugen, den sie zu geswähren verspricht, wahrlich nicht in Betracht kommen, und zwar um so weniger, als man zu ihrer Errichtung genügende Hülfsquellen vorsah, so daß bei eintretenden Unterstützungssfällen fürderhin directe Staatsbeischüsse deßhalb wegsallen können. Der Regierungsrath nahm diesen Gedanken günstig auf und ertheilte den ihm vorgelegten Statuten der Invalidencasse des Instructionspersonals seine Sanction.

Nach diesen Statuten ist wenigstens eine fortdauernde Dienstzeit von 15 Jahren beim Instructionscorps erforderlich, um ein Necht auf Unterstützung zu begründen.

Infolge einer Einfrage des Militärdepartements hat sich der Regierungsrath entschieden ausgesprochen, daß die Kreissadjutanten nicht im Falle sind, zu Stabsoffizieren befördert werden zu können, indem der §. 104 der Militärverfassung vorschreibt, daß sie durch ihre Ernennung zum Kreisadjudanten aus dem Corps, in welchem sie gestanden, austreten und ferner keinem Corps angehören, so lange sie diese Stelle bekleiden, und daß sie in der Colonne mit den Offizieren der Infanterie ihres Kreises dies in den Hauptmannsrang fortavanciren.

Da der Militärstrascoder keine deutlichen Strasbestimmungen wider solche Individuen enthält, welche sich den Leistungen der persönlichen Militärpslicht nicht unterziehen wollen, so hat das Militärdepartement auf den Wunsch des Kriegsgerichts den Antrag gestellt, es möchte durch das Justiz= und Polizeidepar= tement ein Gesetzesentwurf dem Großen Rath in dieser Bezie= hung vorgelegt werden. Diesem gemäß hat der Große Rath am 19. Juni 1843 ein Gesetzerlassen, laut welchem diesenigen, die sich weigern, die ihnen obliegende Militärpslicht zu erfüllen, auf so lange des Landes zu verweisen sind, als sie im dienstepslichtigen Alter stehend auf ihrer Weigerung beharren.

Die Errichtung eines Cantonal=Baffen= und Anstiquitätensaales ward auf den Antrag des Baudepartes ments einstweilen verschoben, bis die Erweiterung und Umgesstaltung des Zeughauses selbst nöthig sein wird. Inzwischen, da durch den Berkauf des St. Antonienhauses die antiquarische Gesellschaft auf Räumung dieser Localität bedacht sein mußte, so glaubte das Militärdepartement die Zurückziehung der allda ausbewahrten, dem Staate angehörenden alten Waffen, Rüstungen zu Handen des Zeughauses anordnen zu sollen.

Die Militärdispensations-Gebühren pro 1843 betrugen nach Abzug von Fr. 1199 50 für Bezugskosten und Taggelder Netto Fr. 18,172 58 also mehr als im Jahr 1842 . Fr. 2,430 40

In allem wurden 9752 Individuen taxirt, wovon 3777 eine Gebühr bezahlten, hingegen 5975 wegen Mangel an dem gesetzlichen Minimums-Einkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Wiederbesetzungen von erledigten Militärbeamtungen fanden in diesem Jahre statt:

- 1) Die Stelle eines Iten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des bisherigen provisorischen Secretärs Herrn Vinzenz Müller.
- 2) Die Stelle eines Cavallerie-Instructors in der Person des bisherigen Cavallerie-Instructors, Herrn Hauptmann von Linden.
- 3) Die Stelle eines Casernen-Inspectors in der Person des bisherigen Casernen-Inspectors, Herrn Johann Haas.
- 4) Die Stelle eines Unterchirurgen des Militärspitals in der Person des Herrn Samuel Leuenberger.

XIII. Organisation und Geschäftsführung des Wilitärdepartements.

Vom Großen Rathe ist Herr Oberstlieutenant Andreas Geißbühler, dessen Amtsdauer zu Ende war, neuerdings zu einem Mitglied des Militärdepartements erwählt worden.

Bahl ber Sitzungen bes Militärdepartements 50.